

Einkaufsbedingungen der Solarius GmbH

1 ANWENDUNGSBEREICH

- 1.1** Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Bestellungen der Solarius GmbH ("**Solarius**").
- 1.2** Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, es sei denn Solarius stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.
- 1.3** Die Einkaufsbedingungen von Solarius gelten auch dann, wenn Solarius in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.
- 1.4** Diese Einkaufsbedingungen gelten gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB).

2 ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGES

- 2.1** Bestellungen durch Solarius haben schriftlich zu erfolgen.
- 2.2** Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung von Solarius innerhalb von 12 Werktagen schriftlich zu bestätigen.
- 2.3** Solarius kann Änderungen der zu liefernden Ware auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit diese für den Lieferanten zumutbar sind.

3 PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 3.1** Die in der Bestellung angegebenen Preise sind verbindlich. Sie verstehen sich DDP Incoterms 2010, Albrechtstraße 43, 80636 München oder Nünningstr. 13, 45141 Essen, wie in der jeweiligen Bestellung angegeben, einschließlich Verpackung, Versand, Zölle und Transportversicherung.
- 3.2** Sämtliche Preise sind Nettopreise, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Der

Lieferant erstellt eine Rechnung, die den Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes entspricht.

- 3.3** Der Lieferant ist verpflichtet auf Verlangen von Solarius alle Verpackungen der gelieferten Waren von der Empfangsstelle auf seine Kosten abzuholen und zu entsorgen.
- 3.4** Soweit nicht anders vereinbart, zahlt Solarius mit 2% Skonto innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung und Rechnungseingang oder innerhalb von 30 Tagen netto nach Lieferung und Rechnungseingang.

4 LIEFERZEIT

- 4.1** Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Hält der Lieferant die angegebene Lieferzeit nicht ein, kommt er ohne Mahnung in Verzug.
- 4.2** Der Lieferant ist verpflichtet, Solarius unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 4.3** Im Falle des Lieferverzuges stehen Solarius die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist Solarius berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und, sofern der Lieferant das Nichteinhalten der Lieferzeit zu vertreten hat, Schadensersatz zu verlangen.

5 GEFÄHRÜBERGANG UND VERSANDDOKUMENTE

- 5.1** Die Lieferung erfolgt, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, DDP Incoterms 2010, Albrechtstraße 43, 80636 München oder Nünningstr. 13, 45141 Essen, wie in der jeweiligen Bestellung angegeben,.

5.2 Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellnummer von Solarius auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen anzugeben. Unterlässt er dies, sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht zu vermeiden, die Solarius nicht zu vertreten hat.

6 BESCHAFFENHEIT DER WARE

6.1 Angaben in Produktbeschreibungen, Angeboten und der Bestellung stellen Beschaffenheitsvereinbarungen dar, soweit nicht abweichend schriftlich vereinbart. Die gelieferten Waren entsprechen den anerkannten Regeln der Technik.

6.2 Die gelieferten Waren entsprechen den Anforderungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes, insbesondere den Vorgaben der Richtlinie 2011/65/EU (RoHS-Richtlinie), sowie der CE-Kennzeichnungspflicht gemäß Verordnung 765/2008/EG.

6.3 Der Lieferant erfüllt alle den Lieferanten treffenden Pflichten gemäß Verordnung 1907/2006/EG (REACH-Verordnung) in Bezug auf die Lieferung der Ware.

7 WARENURSPRUNG

Der Lieferant übermittelt alle notwendigen Erklärungen über den zollrechtlichen Ursprung der Ware rechtzeitig an Solarius. Er verpflichtet sich, unaufgefordert eine gültige und den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Lieferantenerklärung Solarius gegenüber abzugeben und zu übermitteln. Der Lieferant haftet für sämtliche Nachteile, die Solarius durch eine nicht ordnungsgemäße Lieferantenerklärung entstehen, es sei denn den Lieferanten trifft kein Verschulden. Der Lieferant ist verpflichtet auf Anforderung seine Angaben zum Warenursprung mittels

eines von der zuständigen Zollstelle bestätigten Auskunftsblattes nachzuweisen.

8 SCHUTZRECHTE, BEISTELLUNGEN

8.1 Der Lieferant stellt sicher, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

8.2 Wird Solarius von einem Dritten wegen Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, Solarius auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen.

8.3 Solarius behält sich an Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen das Eigentum und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Solarius nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund der Bestellung von Solarius zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie unaufgefordert an Solarius zurückzugeben. Ziffer 12 bleibt unberührt.

8.4 Beistellungen bleiben Eigentum von Solarius. Sie sind vom Lieferanten unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten und dürfen nur für den jeweiligen Vertragszweck verwendet werden. Der Lieferant haftet Solarius für alle Schäden, die an den Beistellungen entstehen.

9 MÄNGELUNTERSUCHUNG / MÄNGELHAFTUNG

9.1 Solarius ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Erhalt auf etwaige Mängel zu überprüfen.

9.2 Soweit nachfolgend nicht abweichend bestimmt, stehen Solarius die gesetzlichen Mängelansprüche zu.

- 9.3** Im Falle der Nacherfüllung ist Solarius berechtigt, vom Lieferanten nach ihrer Wahl Nachbesserung oder Nachlieferung zu verlangen.
- 9.4** Befindet sich der Lieferant mit der Nacherfüllung in Verzug, ist Solarius berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen.
- 9.5** Mängelansprüche verjähren innerhalb von 36 Monaten.

10 HAFTUNG, FREISTELLUNG, VERSICHERUNG

- 10.1** Die Haftung des Lieferanten bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 10.2** Der Lieferant stellt Solarius von Ansprüchen aus der gesetzlichen Produkthaftung frei, soweit die Schadensursache in seinem Bereich gesetzt wurde.
- 10.3** Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme zu unterhalten und auf Verlangen nachzuweisen.

11 AUFRECHNUNG, ZURÜCKBEHALTUNG, ABTRETUNG

- 11.1** Solarius stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte zu.
- 11.2** Der Lieferant ist nicht berechtigt, Ansprüche gegen Solarius ohne deren schriftliche Zustimmung an Dritte abzutreten.

12 GEHEIMHALTUNG

Der Lieferant ist verpflichtet, alle von Solarius erhaltenen Informationen, insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen, strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung von Solarius offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt

auch nach Ende des Vertragsverhältnisses zwischen Solarius und dem Lieferanten fort. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist oder dem Lieferanten nachweislich schon im Zeitpunkt der Mitteilung bekannt war.

13 DATENSCHUTZ

Personenbezogene Daten aus dem Vertragsverhältnis verarbeitet Solarius in Übereinstimmung mit dem Bundesdatenschutzgesetz.

14 ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND

- 14.1** Für diese Einkaufsbedingungen und die Vertragsbeziehung zwischen dem Lieferanten und Solarius gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- 14.2** Gerichtsstand ist München; Solarius ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.